

# **Satzung des Fördervereins für die palliativmedizinische Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen im Westallgäu e.V.**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein für die palliativmedizinische Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen im Westallgäu. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Kempten eingetragen und trägt den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Lindenberg.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Ziel des Vereins ist es, die palliativmedizinische Versorgung schwerstkranker und sterbender Menschen zu fördern und zu optimieren. Den Patienten sollte möglichst lange ein Leben mit bestmöglicher Lebensqualität in allen in der Palliativmedizin bekannten Aspekten (somatisch, psychisch, sozial und religiös) sowie ein menschenwürdiges Sterben ermöglicht werden. Der Verein unterstützt zu diesem Zwecke Maßnahmen, die den Patienten zu Gute kommen, jedoch vom Krankenhausträger oder anderen Trägern nicht finanziert werden können.
- (2) Der Verein erreicht sein Ziel insbesondere durch:
  - a) Informationsveranstaltungen für Mitglieder und die Öffentlichkeit zu palliativmedizinischen Themen,
  - b) Öffentlichkeitsarbeit zur Information über die Arbeit, die Ziele und die medizinische Bedeutung der Palliativmedizin,
  - b) Durchführung von Projekten der Gesundheitsförderung und Gesundheitsaufklärung,
  - c) Einwerbung von Spenden zur Finanzierung der Vereinszwecke,
  - e) ideelle und materielle Unterstützung schwerstkranker und sterbender Menschen.
- (3) Die Mittel des Vereins werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

**(3)** Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die aktiv am Vereinsleben teilnehmen und die am 1. Januar des laufenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

**(4)** Fördernde Mitglieder sind Personen, die den Verein finanziell unterstützen, aber nicht aktiv am Vereinsleben teilnehmen sowie juristische Personen.

**(5)** Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Dafür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können an allen Versammlungen und Sitzungen des Vereins teilnehmen .

#### **§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**(1)** Ordentliche Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Passiv wählbar sind ordentliche Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl seit mindestens einem Jahr ordentliche Vereinsmitglieder sind.

**(2)** Fördernde Mitglieder haben weder aktives noch passives Wahlrecht.

**(3)** Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

**(4)** Die für den Verein ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.

**(5)** Die Mitglieder sind verpflichtet,  
a) die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,  
b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,  
c) den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

#### **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft**

**(1)** Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

**(2)** Die Mitgliedschaft endet  
a) durch Tod,  
b) durch Austritt,  
c) durch Ausschluss.

**(3)** Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Die Austrittserklärung wird ab dem auf die Kündigung folgenden Geschäftsjahr wirksam, wobei eine vierteljährliche Kündigungsfrist zum Schluss des Kalenderjahres einzuhalten ist.

**(4)** Der Ausschluss erfolgt,  
a) wenn das Vereinsmitglied trotz zweimalig erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist,

b) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Vereinsinteressen,  
c) aus sonstigen schwerwiegenden, die Erfüllung des Vereinszwecks gefährdenden Gründen.

**(5)** Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschlussbeschluss ist dem Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe schriftlich bekannt zu geben.

**(6)** Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Berufung einlegen. Wird die Anordnung der Vereinsstrafe nicht innerhalb dieser Frist angefochten, kann der Beschluss auch nicht vor einem staatlichen Gericht angefochten werden. Während des Ausschlussverfahrens ruhen die mitgliedschaftlichen Rechte des Mitglieds. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht erneut Mitglied des Vereins werden.

**(7)** Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, wobei der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen unbeschadet bleibt. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

**(8)** Eventuell über § 5 Absatz 7 hinausgehende Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Beendigung der Mitgliedschaft schriftlich geltend gemacht und begründet werden.

## **§ 6 Jahresbeitrag**

Der Verein erhebt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt wird, die von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen ist. Beitragsänderungen werden mit Beginn des Geschäftsjahres wirksam, in dem die Mitgliederversammlung der Änderung der Beitragsordnung zugestimmt hat.

Der gesamte Jahresbeitrag wird auch bei einem Beitritt während des Geschäftsjahres fällig.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

**(1)** Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassierer
- d) dem Schriftführer

e) den bis zu 8 Beisitzern, die von der Mitgliederversammlung gewählt und auch vom Vorstand berufen werden können.

Die Wahl der Vorstandschaft geschieht in der Mitgliederversammlung durch einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder des Vereins.

Die Wahl des Vorsitzenden geschieht in geheimer Wahl.

Die anderen Wahlen können offen per Handzeichen erfolgen, wenn es keinen Widerspruch aus der Versammlung gibt.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.

**(2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von je zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

**(3)** Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Insbesondere hat er folgende Aufgaben:

a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,

b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,

c) Erstellung des Haushaltes des Vereins, der Buchführung und des Jahresabschlusses,

d) Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens.

**(5)** Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich zu protokollieren und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

**(6)** Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen werden. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung die Stimme des Stellvertreters.

**(7)** Mitglieder des Vorstands können nur durch eine schriftliche Erklärung mit einer Frist von vier Wochen ihren Rücktritt gegenüber den übrigen Vorstandsmitgliedern erklären.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandmitgliedes können die verbliebenen Vorstandsmitglieder für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied berufen. Diese Berufung ist der nächsten Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

**(8)** Die Mitgliederversammlung kann für den Vorstand die Zahlung einer angemessenen pauschalen Aufwandsentschädigung im Rahmen des § 3 Nr. 26a EstG beschließen. Über die Höhe der Ehrenamtspauschale entscheidet der Vorstand je nach Haushaltslage des Vereins.

## **§ 9 Die Mitgliederversammlung**

**(1)** Die Mitgliederversammlung ist das höchste Vereinsorgan.

**(2)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.

b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit, mindestens aber einmal im Jahr, zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung

haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer sind nicht Mitglieder des Vorstands.

c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichts des Vorstands, des Prüfungsberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung.

d) Die Genehmigung des Haushaltes.

e) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.

f) Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Beitragsordnung.

g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

**(3)** Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

**(4)** Der Vorsitzende des Vereins, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung.

**(5)** Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Einladung per E-Mail ist zulässig. Die Ladungsfrist beginnt mit dem Tag, an dem die Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift oder E-Mail-Adresse versandt wurde.

**(6)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.

**(7)** Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

**(8)** Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen, eine Vertretung ist unzulässig.

**(9)** Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag von mindestens zehn Mitgliedern ist geheim abzustimmen.

**(10)** Über jede Mitgliederversammlung und die darin gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift aufgenommen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Satzungsänderung**

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung sind die zur Abstimmung stehenden Satzungsänderungen genau zu bezeichnen. Die Änderung der Satzung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.

## **§ 11 Vereinsauflösung**

**(1)** Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit.

**(2)** Liquidatoren sind die Mitglieder des zuletzt amtierenden Vorstandes.

**(3)** Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Lindau, welcher das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere für palliative Belange zu verwenden hat.